

Umsetzungsradar zur EU-Richtlinie für erneuerbare Energien (RED III)

Artikel der RED III	Richtlinientext	BUND	BGL	KTN	NOE	OOE	SBG	STK	TIR	VOR	WIE
Art 2 – Begriffsbestimmungen											
Art. 2 Z 9a	Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie (EE)		✗	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Art. Z 2 9b	Solarenergieanlagen	✗	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✗
Art 2 Z 44d	Energiespeicher am selben Standort	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✗
Art 3 – Verbindliches Gesamtziel der Union für 2030											
Art 3 Abs. 4a	Strategien und Maßnahmen zur Erreichung des verbindlichen Gesamtziels bzgl. Ausbau EE (einschließlich Fördermaßnahmen)	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✗	✗
Art 15 – Verwaltungsverfahren, Rechtsvorschriften und Regelwerke											
Art 15 Abs. 1	Genehmigungsvorschriften verhältnismäßig und notwendig + Energieeffizienz an erster Stelle	✗	✗	✓	✗	✓	✗	✗	✗	✓	✗

LEGENDE:



umgesetzt



nicht umgesetzt



teilm umgesetzt

Umsetzungsradar zur EU-Richtlinie für erneuerbare Energien (RED III)

Artikel der RED III	Richtlinientext	BUND	BGL	KTN	NOE	OOE	SBG	STK	TIR	VOR	WIE
Art. 15 Abs. 1 Red II	a) Verwaltungsverfahren gestrafft und beschleunigt b) Genehmigungsvorschriften objektiv, transparent und verhältnismäßig c) Verwaltungsgebühren transparent und kostenbezogen sind und d) vereinfachte Verfahren für dezentrale Anlagen und für die Produktion und Speicherung von EE	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✓
Art 15 Abs. 2	Eindeutige technische Spezifikationen für Geräte und Systeme, um Förderregelungen und Vergabevorschriften einzuhalten.	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Art 15 Abs. 2a	Erprobung innovativer Technologie im Bereich EE während eines begrenzten Zeitraums	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Art 15 Abs. 3	Integration und Einsatz von EE in der Raumplanung, beim Entwurf, Bau, Renovierung von städtischer Infrastruktur, Industrie-, Gewerbe- oder Wohngebieten, Energie- und Verkehrsinfrastruktur. Wenn möglich, Wärme- und Kälteversorgung aus EE + Abstimmung Netzbetreiber.	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	~	✗

LEGENDE:


umgesetzt


nicht umgesetzt


teillumgesetzt

Umsetzungsradar zur EU-Richtlinie für erneuerbare Energien (RED III)

Artikel der RED III	Richtlinientext	BUND	BGL	KTN	NOE	OOE	SBG	STK	TIR	VOR	WIE
Art. 15b Abs. 3 Red II	Integration und Einsatz von EE in der Raumplanung, beim Entwurf, Bau, Renovierung von städtischer Infrastruktur, Industrie-, Gewerbe- oder Wohngebieten, Energieinfrastruktur. Wenn möglich, Wärme- und Kälteversorgung aus EE + Abstimmung Netzbetreiber.	✗	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✗	~	✗
Art. 15b	Erfassung der Gebiete, die für die nationalen Beiträge zum Gesamtziel der Union für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 benötigt werden	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	~	✗
Art 15c (Art 15c Abs. 1 ; Art 15c Abs. 4)	Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	~	✗
Art. 15d	Beteiligung der Öffentlichkeit	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✗
Art. 15e	Gebiete für Netz- und Speicherinfrastruktur, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromsystem erforderlich ist	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	~	✗
Art. 16	Organisation und wichtigste Grundsätze des Genehmigungsverfahrens	✗	✗	✗	✗	~	✗	✗	✗	~	✗

LEGENDE:


umgesetzt


nicht umgesetzt


teilumgesetzt

Umsetzungsradar zur EU-Richtlinie für erneuerbare Energien (RED III)

Artikel der RED III	Richtlinientext	BUND	BGL	KTN	NOE	OOE	SBG	STK	TIR	VOR	WIE
Art. 16 Abs. 1	Genehmigungsvorschriften gelten für den Bau, das Repowering und den Betrieb von sämtlichen EE-Anlagen, auch Energiespeicher am selben Standort	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✓	~	✗
Art. 16 Abs. 1 Red II	Einrichtung einer/mehrerer Anlaufstellen, die Antragsteller während des gesamten Verwaltungsverfahrens im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Genehmigung beraten und unterstützen (Bau, Repowering, Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen, sowie deren Netzzugang). Von einem Antragsteller darf, während des gesamten Verfahrens, nicht verlangt werden, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden.		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Art. 16 Abs. 2	Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags: in Beschleunigungsgebieten innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags, außerhalb innerhalb von 45 Tagen (oder Aufforderung, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen). Datum der Bestätigung = Beginn des Genehmigungsverfahrens	✗	✗	✗	✗	✓	✗	✗	✓		
Art. 16 Abs. 2 Red II	Die Anlaufstelle führt den Antragsteller in transparenter Weise durch das Verwaltungsverfahren zur Genehmigungsbeantragung, bis die zuständigen Behörden am Ende des Verfahrens eine oder mehrere Entscheidungen treffen, stellt ihm alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und bezieht gegebenenfalls andere Verwaltungsbehörden ein. Antragstellern ist es gestattet, die einschlägigen Unterlagen auch in digitaler Form einzureichen.	✗	✓	~	~	~	✓	✓	✓	✓	✓

LEGENDE:


umgesetzt


nicht umgesetzt


teilumgesetzt

Umsetzungsradar zur EU-Richtlinie für erneuerbare Energien (RED III)

Artikel der RED III	Richtlinientext	BUND	BGL	KTN	NOE	OOE	SBG	STK	TIR	VOR	WIE
Art. 16 Abs. 3 Sätze 1 bis 5	Errichtung oder Benennung von einer oder mehrere Anlaufstellen. Diese leisten dem Antragsteller während des gesamten administrativen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens Beratung und Unterstützung.	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✓	~	✗
Art. 16 Abs. 3 Sätze 6 bis 7	Die Antragsteller dürfen die einschlägigen Unterlagen in digitaler Form einreichen. Die Mitgliedstaaten sorgen bis zum 21. November 2025 dafür, dass alle Genehmigungsverfahren in elektronischer Form durchgeführt werden.	✗	✓	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Art. 16 Abs. 3 Red II	Die Anlaufstelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Projektträger im Bereich der Produktion EE bereit und stellt diese Informationen auch online zur Verfügung.	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Art. 16 Abs. 4	Die Anlaufstelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Projektträger von Anlagen zur Erzeugung EE bereit und macht diese Informationen online verfügbar (gesondert je nach Projektgröße ausgewiesen). Hinweis auf jeweils zuständige Anlaufstelle		✓	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✓
Art. 16 Abs. 4	Das Verfahren zur Genehmigungserteilung dauert nicht länger als zwei Jahre.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

LEGENDE:



umgesetzt



nicht umgesetzt



teilumgesetzt

Umsetzungsradar zur EU-Richtlinie für erneuerbare Energien (RED III)

Artikel der RED III	Richtlinientext	BUND	BGL	KTN	NOE	OOE	SBG	STK	TIR	VOR	WIE
Art. 16 Abs. 5	Leichter Zugang zu einfachen Streitbeilegungsverfahren und gegebenenfalls auch zu Verfahren der alternativen Streitbeilegung für die Antragsteller und die breite Öffentlichkeit	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✗
Art 16 Abs. 5 Red II	Anlagen mit einer Kapazität unter 150 kW: Verfahren max. 1 Jahr + leichter Zugang zu einfachen Streitbeilegungsverfahren (ggf. alternativen Streitbeilegungsverfahren)	~	✓	✓	~	~	~	✓	✓	✓	~
Art. 16 Abs. 6	Rechtsbehelfe und Rechtsmittel unterliegen dem zügigsten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, das auf der jeweiligen nationalen, regionalen und lokalen Ebene zur Verfügung steht	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Art 16. Abs. 6 RED II	Zügiges Genehmigungsverfahren für das Repowering bestehender EE-Anlagen. Dieses Verfahren dauert nicht länger als ein Jahr.	✗	✗	✓	✗	~	✗	✗	✗	✗	✓
Art 15	Gerichtliche Berufungsverfahren etc. sowie alternative werden in die Maximalfrist nicht eingerechnet.	✗	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗

LEGENDE:



umgesetzt



nicht umgesetzt



teilumgesetzt

Umsetzungsradar zur EU-Richtlinie für erneuerbare Energien (RED III)

Artikel der RED III	Richtlinientext	BUND	BGL	KTN	NOE	OOE	SBG	STK	TIR	VOR	WIE
Art. 16 Abs. 8	Die max. Dauer des Genehmigungsverfahrens umfasst nicht a) die Zeit für die Errichtung oder das Repowering der EE-Anlagen und erforderlichen Netzinfrastruktur; b) die Dauer der erforderlichen behördlichen Etappen für umfassende Modernisierungen des Netzes, c) die Dauer für Rechtsmittel etc.	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✗
Art. 16 Abs. 9	Die Entscheidungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden im Einklang mit geltendem Recht öffentlich zugänglich gemacht.	✗	✓	✗	✓	✗	✗	✗	✗	~	✗
Art 16a	Genehmigungsverfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie	✗	✗	✗	✗	~	✗	✗	✗	~	✗
Art 16b	Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie	✗	✓	✗	✗	~	✗	✗	~	~	✓
Art 16b Abs. 2 fünfter bis achter Satz.	Genehmigungsverfahren für das Repowering von EE-Anlagen neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW und für Energiespeicher am selben Standort: max. 12 Monate (außerhalb von Beschleunigungsgebieten)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Art 16c	Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für das Repowering	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✓	~	✗

LEGENDE:


umgesetzt


nicht umgesetzt


teilumgesetzt

Umsetzungsradar zur EU-Richtlinie für erneuerbare Energien (RED III)

Artikel der RED III	Richtlinientext	BUND	BGL	KTN	NOE	OOE	SBG	STK	TIR	VOR	WIE
Art 16d	Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen	✗	✗	✗	✗	✓	✗	✗	✗	~	✗
Art 16d Abs. 1	Genehmigungsverfahren für Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort, auf künstlichen Strukturen, dürfen nicht länger dauert als drei Monate dauern.	✗	✓	✗	✗	✓	✗	✗	✓	✓	✗
Art 16d Abs. 2 erster und zweiter Satz	Genehmigungsverfahrens für Solarenergieanlagen mit einer Kapazität von höchstens 100 kW, dürfen einen Monat nicht überschreiten + Genehmigungsfiktion.	✗	✓	✗	✗	✓	✗	✗	✓	✓	✗
Art 16d Abs. 2 UAbs 1	Führt die Anwendung des in Unterabsatz 1 genannten Kapazitätsschwellenwerts zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand oder zu Einschränkungen beim Betrieb des Stromnetzes, so können die Mitgliedstaaten einen niedrigeren Kapazitätsschwellenwert anwenden, sofern dieser über 10,8 kW liegt.	✗	✗	✗	✗	✓	✗	✗	✓	✗	✓
Art 16e	Genehmigungsverfahren für die Installation von Wärmepumpen	✗	~	✗	✗	✗	✗	✗	~	~	✗

LEGENDE:


umgesetzt


nicht umgesetzt


teilumgesetzt

Umsetzungsradar zur EU-Richtlinie für erneuerbare Energien (RED III)

Artikel der RED III	Richtlinientext	BUND	BGL	KTN	NOE	OOE	SBG	STK	TIR	VOR	WIE
Überragendes öffentliches Interesse											
Art 16f	Bis zum Erreichen der Klimaneutralität wird davon ausgegangen, dass EE-Anlagen, Speicher und Netze im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen (wenn für die Zwecke der FFH-RL, der WasserrahmenRL und der VogelschutzRL im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden).	✗	✓	✓	✗	✓	~	✗	✓	✓	✗
Verfahren der einfachen Mitteilung für den Netzzugang											
Art. 17 Abs. 1	Verfahren der einfachen Mitteilung für den Netzzugang für Anlagen oder aggregierte Produktionseinheiten von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität und Demonstrationsprojekte im Bereich erneuerbare Energie mit einer Stromproduktionskapazität bis 10,8 kW	✓									
Art 17 Abs. 2	Option des vereinfachten Netzzugangs auch für Anlagen und aggregierte Produktionseinheiten mit einer Stromproduktionskapazität über 10,8 kW (bis bis 50 kW).	~									

LEGENDE:


umgesetzt


nicht umgesetzt


teilumgesetzt